

Sonderdruck aus:

**EMDER
JAHRBUCH**
für historische
Landeskunde Ostfrieslands

Der lange Prozess um das Erbe
des Grafen Edzard

Von Lutz Albers

BAND 99 (2019)

Ostfriesische Landschaft
Aurich

Der lange Prozess um das Erbe des Grafen Edzard

Von Lutz Albers

Der Prozess zwischen den Grafschaften Waldeck und Ostfriesland vor dem Kaiserlichen Reichskammergericht ging bereits in sein neunzigstes Jahr, als sich 1655 schließlich ein Ende abzeichnete. Im Laufe der Jahre hatten sich die Prozessbeteiligten ständig geändert, nicht nur auf Seiten der Kläger und der Beklagten, sondern auch bei den bevollmächtigten Vertretern und Richtern. Verschiedenste Advokaten hatten für das Verfahren zahllose Schriftsätze verfasst und weitschweifige Vorträge gehalten.

Die Prozessvorgeschichte

Drei Grafen aus dem Hause Waldeck-Wildungen hatten im März 1565 den Anfang gemacht und vor dem Kaiserlichen Reichskammergericht zu Speyer Klage erhoben gegen die „freundlichen Vettern“ in Ostfriesland, wie sie schrieben. Sie verlangten eine „Erbportion“ aus dem Nachlass ihres Großvaters Edzard I.,¹ der im Jahre 1528 verstorben war. Den Anspruch erhoben sie im Namen ihrer ebenfalls bereits verstorbenen Mutter Margarete, der ältesten Tochter Edzards.

Den klagenden Waldecker Grafen Samuel, Daniel und Heinrich standen auf ostfriesischer Seite ebenfalls drei Grafen gegenüber: Edzard II., Christoph und Johann II.² Noch im selben Jahr verstarb allerdings Christoph in einem Militärlager in Ungarn.

Im Gegensatz zu Ostfriesland war Waldeck eine sehr alte Grafschaft. Als Stammvater gilt ein Widekind, der 1127 urkundlich erwähnt wird und gleichzeitig Graf im Pyrmont Land war. Nach Jahrhunderten der Trennung wurden beide Länder im Jahre 1625 wieder vereinigt.³

Die Heirat des Waldecker Grafen Philipp IV., auch „der Schöne“ genannt, mit Margarete von Ostfriesland war offensichtlich ohne politisches Kalkül zustande gekommen.⁴ Auf dem Reichstag zu Worms 1521 waren sich die beiden begegnet und hatten Gefallen an einander gefunden. Bei Philipp kam recht schnell der Gedanke einer Heirat auf. Die Verhandlungen darüber wurden im Folgejahr in Osnabrück geführt, und Mitte Februar 1523 fand in Emden die Hochzeitsfeier statt. Die Mitgift fiel offensichtlich zur Zufriedenheit der Waldecker Seite aus. Sie wurde noch in späteren Jahren lobend erwähnt.⁵

1 Edzard I. (1462-1528).

2 Samuel von Waldeck (1528-1570); Daniel von Waldeck (1530-1577); Heinrich IX. von Waldeck-Wildungen (1531-1577); Edzard II. (1532-1599); Christoph (1536-1566); Johann II. (1538-1591).

3 Zur Geschichte der Grafschaft Waldecks vgl. Torsten H a a r m a n n , Das Haus Waldeck und Pyrmont, Werl 2018.

4 Philipp IV. von Waldeck (1493-1574); Margarete von Ostfriesland (1500-1537).

5 Vgl. Egbert K o o l m a n n , Margarete Cirksena, Gräfin von Waldeck-Wildungen, geb. Gräfin von Ostfriesland (1500-1537), in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden, Bd. 49, 1969, S. 109-136.

Die aus Ostfriesland stammende Gräfin Margarete wird von Zeitgenossen und Chronisten sehr positiv dargestellt. Eine Reimchronik aus Wildungen lobt sie mit schlichten Versen.



Abb. 1: Gedenkstein in der Tordurchfahrt des Schlosses Arolsen

Noch heute ist die Eheschließung zwischen Ostfriesland und Waldeck an mehreren Stellen fassbar. So befindet sich in der Tordurchfahrt des linken Flügels des Schlosses von Arolsen, das erst Anfang des achtzehnten Jahrhunderts erbaut worden ist, ein steinernes Gedenkband, an dessen Enden sich die Darstellungen von Margarete und Philipp befinden. Vermutlich stammt dieser Gedenkstein aus dem großen Saal der Waldecker Burg. De Buhr vermutete, dass es sich um die einzige überlieferte Abbildung der Gräfin Margarete handeln würde.⁶

Tatsächlich hat Margaretes Sohn Samuel zwei Ehrentafeln für sie anfertigen lassen. Die eine ist eine bemalte Holztafel, die mittlerweile im Heimatmuseum Bad Wildungen aufgestellt ist, die andere ist eine steinerne Wappentafel an der Außenwand des Wildunger Schlosses. Darüber hinaus gibt es noch eine dritte Abbildung, die sich in einem Bildnis-Stammbaum befindet, der in der Bibliothek des Schlosses von Arolsen verwahrt wird.



Abb. 2: Gedenktafel an der Außenwand des Burgturms in Alt-Wildungen



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Bildnis-Stammbaum in Arolsen (Hofbibliothek V Waldeck 9 fol. 4v)

6 Gerhard de Buhr, Auf den Spuren der Cirkse im Hessenland, in: Ostfriesland. Mitteilungsblatt der Ostfriesischen Landschaft und der ostfriesischen Heimatvereine, Heft 4, 1952, S. 17-20, hier: S. 18.

Margarete, Gräfin Waldeck, geborene Cirkse, starb im Alter von nur 37 Jahren nach der Geburt ihres elften Kindes in Wildungen. Dort wurde sie auch in der Stadtkirche von Niederwildungen begraben. Zurück blieb Graf Philipp mit 8 unmündigen Kindern; das letzte war wenige Tage nach der Geburt im Juli 1537 ebenfalls verstorben. Der Graf hat noch zwei Mal geheiratet. Mit seiner dritten Frau Guda, Gräfin von Isenburg, hatte er zwei weitere Töchter.

Ein Jahr nach dem Tod Margaretes erreichte 1538 eine Nachricht aus Ostfriesland die Burg Waldeck, deren Wahrheitsgehalt zunächst stark in Zweifel gezogen wurde. Berichtet wurde von der Vermählung des ostfriesischen Onkels Johann mit einer „natürlichen“ Tochter des Kaisers Maximilian. Weil man es zunächst nicht glauben wollte,

wurde die Verwandtschaft um „gewissen Bescheid“ ersucht. Die Bestätigung per Brief durch die Tante Theda, datiert vom 16. Juni 1539, ist erhalten.⁷ Tatsächlich hatte Graf Johann I. Dorothea von Österreich geheiratet,⁸ was ihn zum Grafen von Falkenburg und zum Statthalter des Herzogtums Limburg machte. Dorothea war eines der zahlreichen Kinder, die Maximilian mit seiner „Nebenfrau“ Anna von Helfenstein hatte.

Das Staunen betraf wohl nicht nur die Tatsache an sich, beeindruckend fand man insbesondere die hohe Geldsumme, die die Grafschaft Ostfriesland für diese Heirat aufbringen musste: 100 000 Goldgulden.⁹ Die gräfliche Familie konnte diese Summe keineswegs selbst aufbringen. Sofern überhaupt noch nennenswerte Mittel verfügbar waren, mussten sie für die Beseitigung der Schäden, die durch die geldrische Fehde in den Jahren zuvor entstanden waren, verwendet werden. Die Abhängigkeit des Grafen Enno von den Landständen war damit in einem Maße angestiegen, das jedwede Ambitionen des Grafen in Richtung einer absolutistischen Regierungsform zunichte machte.¹⁰

Man darf wohl annehmen, dass diese Verbindung Ostfrieslands mit dem habsburgischen Kaiserhause einer der Gründe war, weshalb auf Burg Waldeck die Ansicht vorherrschte, dass die Verwandtschaft im Norden des Reiches über einen beachtlichen Reichtum verfügen müsste. Dass die Waldecker nähere Kenntnisse von den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Grafschaft Ostfrieslands besaßen, darf dagegen bezweifelt werden. Denn noch für 1528 berichtete der Chronist Wiarda in seinem Nachruf auf den Grafen Edzard, dass dieser trotz



Abb. 4: Margarete, Gräfin Waldeck-Wildungen, Holztafel (Museum Wildung)

7 Vgl. Heinrich Reimers, Familienbriefe aus dem Hause Edzard d. Gr., in Ostfriesland, 15. Jg, 1928, S. 185-195, hier: S. 192-193.

8 Johann I. von Ostfriesland (1506-1572); Dorothea von Österreich (1516-1572).

9 Tilemann Dothias Wiarda, Ostfriesische Geschichte, Bd. 2, Aurich 1792, S. 436.

10 Enno II. (1505-1540).

verschiedener „Widerwärtigkeiten und misslichen Zufälle dem Staate und seinen Kindern keine Schulden nachgelassen habe“, vielmehr sei ein „nach damaligen Zeiten großen Schatz an Silber und Golde“ vorhanden gewesen.¹¹ Inzwischen war ein Jahrzehnt mit neuen „Widerwärtigkeiten“ vorüber gegangen. Insbesondere die „Geldrische Fehde“ hatte große Schäden verursacht.

Der Prozess zwischen Ostfriesland und Waldeck

Welche genauen Vorstellungen und Erwartungen die drei Waldecker Grafen Samuel, Daniel und Heinrich hatten, als sie bei der Verwandtschaft in Aurich um einen Anteil am Erbe Edzard I. nachsuchten, bleibt im Dunklen. Seit dem Tode ihres Großvaters waren immerhin mehr als dreißig Jahre vergangen. In welcher Weise sie ihre Wünsche vortrugen und wann sie zum ersten Mal in dieser Sache vorstellig wurden, ist ebenfalls nicht bekannt. Es muss aber wohl bereits 1540 oder früher gewesen sein (s. u.). Sie stießen jedenfalls bei ihren „lieben Vettern“ auf wenig Verständnis. Eine Bereitschaft, in wirkliche Verhandlungen einzutreten, war bei diesen nicht erkennbar.

Also wurde in Waldeck entschieden, beim Kaiserlichen Reichskammergericht vorstellig zu werden, um den Anspruch auf eine „Erbportion“ am Nachlass des Grafen Edzard I. durchzusetzen. Der wiederverheiratete Vater, Graf Philipp, unterstützte das Vorhaben seiner Söhne. Noch im Jahre 1571 hat er an Stelle seines im Jahr zuvor verstorbenen Sohnes Samuel einen Schriftsatz mit unterschrieben.

Das Kammergericht in Speyer erklärte sich für zuständig, weil es sich um einen Streit zwischen zwei regierenden Häusern handelte. Am 7. Dezember 1564 erging im Namen des Kaisers Maximilian II. eine Vorladung für den 18. Februar 1565 nach Speyer. Es wurde angemerkt, dass die klagende Partei schon mit dem Vater, Graf Enno II., der bereits 1540 verstorben war, kein Einvernehmen in dieser Frage habe erreichen können. Mit dem Schlusssatz wurde betont, dass der Fall auch dann behandelt werden würde, falls eine Partei nicht erschiene, versehen mit der Mahnung: „Danach wisset Euch zu richten“.¹²

Am 18. Februar 1566 trug Herr Dr. Georg Berlin als Vertreter der Waldecker Grafen in Speyer die Klage vor. Der Anspruch auf einen Anteil am Nachlass des 1528 verstorbenen Grafen Edzard I. wurde weitschweifig auf Deutsch mit zahlreichen lateinischen Einschüben begründet. Die familiären Zusammenhänge wurden ausführlich erläutert. Das handschriftliche Protokoll umfasst dreizehn Seiten.¹³

Man behandelte sich höflich und ging wieder auseinander. Die Waldecker hatten eigentlich „eine gepürlich Antwort“ erwartet, schließlich war das alles ja nicht neu. Erst sechs Jahre später, 1572, wurde von Seiten der Beklagten eine „Widerlegung“ vorgetragen. Das handschriftliche Protokoll umfasst 22 Seiten, wobei sehr großzügig mit dem vorhandenen Platz umgegangen und eine beeindruckende Schnörkelschrift verwandt wurde. Die ostfriesische Seite verwies darauf, dass für ihre Grafschaft nur die männliche Nachfolge in Betracht käme und daher alle

¹¹ W i a r d a , Bd. 2, Aurich 1792, S. 336.

¹² Vgl. Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Aurich (im Folgenden: NLA AU) Rep. 4, B 1 f Nr. 109.

¹³ Vgl. NLA AU, Rep. 4, B 1 f Nr. 91.

diesbezüglichen Ansprüche von Seiten der Kläger ins Leere liefen. Diese Verhandlungsstrategie der Ostfriesen zog sich mit formalen Abwandlungen durch die ganze Prozessführung: Zeitliche Verzögerung einerseits und die Diskussion von Forderungen, die so gar nicht gestellt worden waren andererseits. Da half es auch nicht, dass die Waldecker zum Beispiel 1593 meinten, nunmehr „Conclusiones finales“ verfassen zu können.

Im Laufe der vielen Jahre traten immer wieder neue Personen auf, wodurch wieder Akkreditierungen der Advokaten notwendig wurden und dem Gericht die jeweilige Genealogie der beiden Grafenhäuser abermals erläutert werden musste. Durch den dreißigjährigen Krieg gab es eine längere Unterbrechung, in den Jahren 1622 bis 1635 fanden keine Verhandlungen und wohl auch keine Korrespondenz statt. Beide Grafschaften haben im übrigen schwer gelitten in dieser Zeit. Bereits im Jahre 1632 hatte sich bei der Ostfriesischen Landschaft eine Schuldenlast von mehr als zwei Millionen Gulden angehäuft. Nach dem Krieg nahm der westfälische Kreis sogar davon Abstand, die Grafschaft Ostfriesland an den Satisfaktion-Zahlungen für das schwedische Heer zu beteiligen, „weil sie so sehr viel ... gelitten hatte“.¹⁴

Am 9. März 1655 erkannte das Gericht in Speyer, dass für das Waldecker Grafenhaus ein Anspruch auf ein Drittel des Privatvermögens des Grafen Edzard zur Zeit seines Ablebens 1528 bestünde. Solches ergebe sich auch aus den Ansprüchen auf die Nachlässe der Großmutter sowie der kinderlos gebliebenen Geschwister der Mutter, Ulrich, Anna, Theda und Armgard. Zu berücksichtigen seien ferner die seitdem angefallenen Zinsen. Abzuziehen sei hingegen der Betrag, der sich aus dem Wert der Kleinodien, Edelmetalle und Münzen etc. ergebe, den die „obgedachte Frau Margarethe an Ehesteuer und sonstigen Berichts Empfang“ seinerzeit bereits eingebracht habe.

Betont wurde, dass ein Anspruch auf die Nachfolge in der Reichsgraftchaft Ostfriesland ausgeschlossen sei. Eine solche Forderung war allerdings auch nie erhoben worden. Konkrete Beträge wurden nicht genannt, was bedeutete, dass die Auseinandersetzung noch nicht ihr Ende gefunden hatte. Bezüglich der Verfahrenskosten wurde festgelegt, dass man sie „gegenseinander kompensieren und aufheben“ solle.¹⁵

Die Vertreter Ostfriesland versuchten das, was sie stets getan hatten, Zeit zu gewinnen. Sie bemühten sich umgehend um eine Revision des Urteils. Die Unterlagen wurden der Kurfürstlichen Kanzlei in Mainz zur Prüfung übergeben, und dort reagierte man vergleichsweise sehr rasch. Bereits am 6. Juli desselben Jahres wurde das Urteil in allen Punkten bestätigt.

Die Fortführung des Prozesses und die Frage nach der Zugehörigkeit des Rheiderlandes

Die Schwierigkeit bestand nun darin festzulegen, welchen Wert die Hinterlassenschaft Edzard I. 1528 besessen hatte. Weiter musste man sich verständigen, welcher Zinssatz für die Zeit danach anzusetzen wäre. Nach den bisherigen

¹⁴ W i a r d a , Bd. 5, Aurich 1795, S. 26.

¹⁵ Vgl. NLA AU Rep. 4, B 1 f, Nr. 93.

Erfahrungen war nicht zu erwarten, dass das in der vom Gericht festgelegten Zeit erreichbar wäre, nämlich innerhalb von acht Monaten.

Es gab aber noch einen anderen Grund, der eine zeitliche Verzögerung mit sich bringen sollte. Der lag diesmal auf Seiten der Waldecker. Die Juristen dort brachten einen völlig neuen Aspekt in das Verfahren ein. Sie waren bei der Analyse des Urteilstextes auf eine Formulierung gestoßen, die neue Angriffsmöglichkeiten zu versprechen schien. Der Urteilstext bezog sich auf die „Grafschaft Ostfriesland, sammt allen im Lehnbrief begriffenen Appertinentien und Zugehör“.¹⁶ Daraus ließ sich ableiten, dass all jene Gebiete, die nicht in den Lehnbriefen aufgeführt waren, eben nicht zur Reichsgrafschaft zu rechnen wären, sondern zum privaten Eigentum der Familie Cirksena gehören würden.

Zu Grunde gelegt wurden stets die Lehnbriefe von 1454 und 1528, und man fand heraus, dass in beiden eine Erwähnung des Rheiderlandes fehlte. Der ältere Brief ist eine Fälschung, welche die erste Lehnurkunde von 1464 um zehn Jahre vordatierte und gegenüber der echten Urkunde weitere Gebiete aufführte, die aber alle im Osten lagen, darunter das Harlingerland, das Jeverland und Butjadingen. Die Fälschung wurde in Wien nicht bemerkt, die Urkunden in der Folge so abgesegnet. Auch der Lehnbrief von 1528 übernahm diese Beschreibung der Grafschaft.¹⁷

Die Beschreibung Ostfrieslands in der ersten Lehnurkunden, 1464, lautete wie folgt: „wonung, wesen und sloss Norden, Emeden, Emesgonien, mit den slossen Gretzil, Berum, Aurike, Lerort und Stickhusen, die da geen und stossen von der Westeremse osterwards biss an die Weser, von der see zutwert biss an die teutschen palen“.¹⁸

1495 entstand die auf 1454 zurückdatierte Fälschung im Zusammenhang mit der Belehnung Edzard I.. Dabei wurde die oberflächliche Beschreibung „bis an die Weser“ konkretisiert. Ausdrücklich benannt wurden jetzt die Burgen Esens, Jever, Friedeburg, ferner die Gebiete Butjadingen und Stadland. Das Rheiderland war nicht aufgeführt. Auf der Basis dieser Fälschung war auch der Lehnbrief von 1528 abgefasst, mit dem Kaiser Karl V. Enno II. belehnt hatte. Diese beiden Dokumente bildeten die Basis für den Anspruch der Waldecker Grafen. Selbstverständlich zielten sie nicht auf territorialen Besitz, aber ein geldwerter Ausgleich in beachtlicher Höhe erschien so erreichbar.

Erst im Jahre 1600 war von Enno III. bei der Beschreibung der Grafschaft das Rheiderland mit aufgeführt worden, geteilt in Nieder- und Oberrheiderland. Diese späte Erwähnung des Rheiderlandes als Teil der Grafschaft werteten die Waldecker Juristen als Beleg für ihre Einschätzung, dass das Rheiderland bis dahin eben nicht Teil der Grafschaft gewesen sei. Die Ostfriesen versuchten diese Neuformulierung damit zu erklären, dass dadurch „wieder die dazumahl gefährliche[n] praetentiones der Provintz Grönningen desto sicherer geschützt und salviret werden können“. Besonderen Eindruck erzielte diese Erklärung vermutlich nirgends.¹⁹

Die Juristen des Waldecker Grafen ließen sich durch diese Argumentation jedenfalls nicht beirren, und der Hinweis, dass auch andere Regionen, wie zum Beispiel das Overledingerland, in den Lehnbriefen nicht aufgeführt worden seien, konnte ihren Elan nicht bremsen. Sie meinten, genügend Argumente beisammen zu haben und holten deshalb zu einem ganz großen Schlag aus.

16 Vgl. NLA AU Rep. 4, B 1 f, Nr. 223.

17 NLA AU Rep. 1, Nr. 146.

18 Heinrich Schmidt, Politische Geschichte Ostfrieslands, Leer, 1975, S. 108.

19 Johann Conrad Freese, Ostfrieß- und Harlingerland, Aurich 1796, hier Nachdruck Leer, 1980, S. 37-40.

In der Waldecker Kanzlei war man sich sicher, dass es nie zuvor einen derart gut begründeten und vor allem auch so eindrucksvoll präsentierten Vortrag in der Geschichte des Kaiserlichen Reichskammergerichtes gegeben habe. Als Erstes verwiesen sie darauf, dass in alten Schriften regelmäßig die Ems als ein Grenzfluss genannt worden sei. Der um ein Gutachten gebetene Gießener Mathematiker und Jurist Fridrich Nitzsch (Neitschij) führte aus: „Ob Raiderland zu Ostfrießland als portii regionis gehörig, so erscheinet aus allen accurates Geographis und Historicis zu allen Zeiten das Gegentheil“. Als Zeugen führte er den großen Ptolemäus an, der die Friesen von den Chaucaen durch die Ems getrennt wissen wollte (2. Jahrh. n. Chr.).²⁰

Auch auf Ubbo Emmius berief er sich und verwies darauf, dass dieser mit „Agro Frisiae intra Lavicam et Amasium fluvium“ ebenfalls die Ems als Grenzfluß beschrieben habe. Die Ems sei eine Grenze seit frühesten Zeiten, das Rheiderland daher kein Teil der Grafschaft Ostfriesland, sondern allodialer, d. h. privater Besitz der Familie Cirksena.

Eine Landkarte als Prozesshilfe

Um diese Sicht für jedermann deutlich werden zu lassen, wurden keine Mühen gescheut. Man ließ eine eigene Landkarte erstellen, die vermutlich als die erste gedruckte „Prozess-Karte“ überhaupt angesehen werden kann. Der Druck erfolgte von einer Kupferplatte, die offensichtlich auf der Basis einer im Handel befindlichen Landkarte etwa 1669 erstellt worden ist. Die Karte ist sehr einfach gehalten, d. h. sie zeigt wenige Details, was der Übersichtlichkeit zugute kommt. Das dargestellte Gebiet reicht von Groningen im Westen bis Bremen im Osten. Die Abmessungen sind 40 x 25,5 cm (B x H, einschl. zweier Randlinien). (Abb.) Als Vorbild oder Grundlage kommen die Westphalia-Karten der Amsterdamer Kartenverlage in Betracht. Der Autor ist leider nicht bekannt. Denkbar ist eine Beteiligung des erwähnten Gießener Mathematikers. Karte und dessen Stellungnahme werden in Marburg zusammen verwahrt.²¹

Im ehemaligen Waldecker Archiv, jetzt Hessisches Staatsarchiv Marburg, gibt es mehrere Exemplare dieser Karte in unterschiedlichen Ausführungen.²² Allen gemeinsam ist ihr schlechter Erhaltungszustand, da sie jeweils mehrfach gefaltet worden sind. In einer guten Verfassung ist ein Exemplar im Heimatmuseum Rheiderland in Weener.²³

Bei manchen dieser Karten gibt es Besonderheiten:

1. Es ist eine sehr umfangreiche Legende in nahezu gleicher Größe wie die Karte selbst unten an diese angefügt. Bei einem Exemplar des Waldecker Archivs (jetzt HStAM) ist diese Legende handschriftlich ausgeführt (39 x 20 cm), so dass man dieses Exemplar als Prototyp ansehen kann. Die Karte mit dem gedruckten Anhang zusammen misst 40 x 47,2 cm.

20 Hessisches Staatsarchiv Marburg (im Folgenden: HStAM) 115/02, 360 und 364.

21 Vgl. HStAM 115.2 360.

22 Vgl. HStAM Karten P II 7684 und 9256.

23 Diese nahezu unbeschädigte Karte hängt gerahmt an der Wand im Flur des Museums, wo sie bisher leider nur geringe Beachtung findet.

2. Im Bereich der Emsmündung und des Rheiderland gibt es zwei gestrichelte gerade Linien, deren Zweck im anhängenden Text erläutert werden. Sie verlaufen etwas unterschiedlich von der Westerems bis nach Hampoel, dem vielzitierten südlichsten Punkt Ostfrieslands.

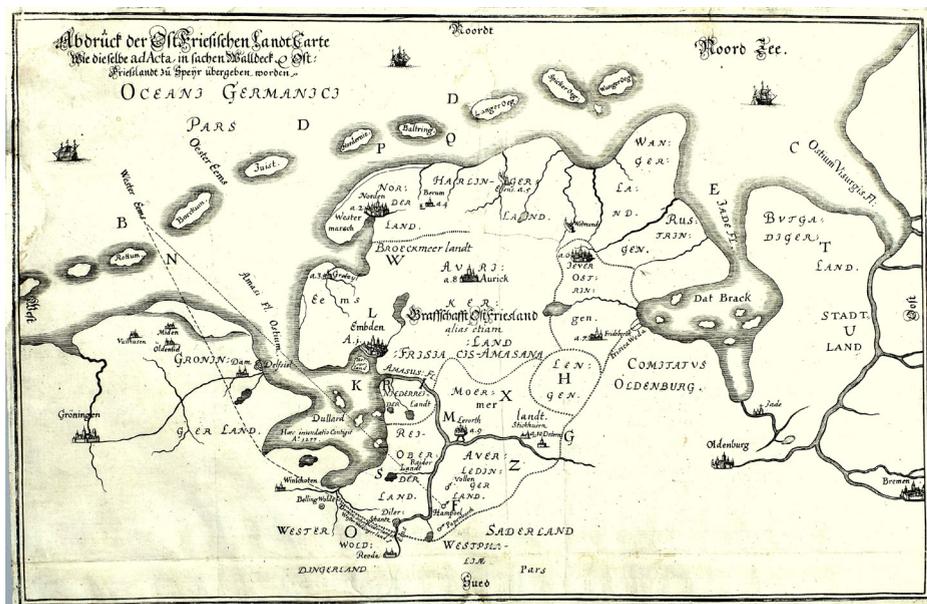


Abb. 5: Kupferstich der Prozess-Karte zu den Erbstreitigkeiten zwischen Waldeck und Ostfriesland (Heimatomuseum Rheiderland)

Die Karte hat oben links einen in Schönschrift ausgeführten Titel: „Abdruck der OstFriesischen LandCarte wie dieselbe adActa in sachen Waldeck e OstFriesslandt zu Speyer übergeben worden“. Die bedeutenden Orte und Burgen sind durch unterschiedlich große Symbole markiert, die südliche wie die süd-östliche Grenze ist durch eine gepunktete Linie gekennzeichnet. Gleiches gilt, teilweise in schwächerer und auch ungenauer Ausprägung für die Abgrenzung der einzelnen Ämter. Im Rheiderland sind keine Orte aufgeführt außer der „Dieler Schanze“ ganz im Süden. Das „Niederreider Landt“ ist erheblich kleiner als das „Ober – Raider Landt“ dargestellt.

Der Text besteht zuerst aus einer Kartenbeschreibung in sechs Kapiteln. Danach ist aufgeführt, warum aus „sattem Grunde“ man erkennen könne, dass das Rheiderland nicht Teil der Grafschaft Ostfrieslands sei. In einer kunstvollen Sprache mit vielen Wiederholungen werden diese Gründe dargelegt. Zusammengefasst besagen sie dies: Fremdes (Groninger) Gebiet würde betroffen sein, wollte man eine gebietsbeschreibende Linie von der „Wester Ems“ bis „Hanpoel“ ziehen.

Die südlichste Markierung der Grafschaft, dieses Hanpoel (in der Nähe von Papenburg), würde sich bezeichnenderweise östlich der Ems befinden. Der Grenzverlauf von Hanpoel in östlicher Richtung wäre genau bezeichnet im Gegensatz zu dem in westlicher Richtung. Letzteres sei eben auch entbehrlich, weil ja die Ems die Grenze bilde. Alle bedeutenden ostfriesischen Ortschaften und Burgen

würden sich östlich der Ems befinden. Schließlich würde z.B. nach Emmius der Graf Edzard „inter Amasum et Visurgim ein Dominus“ gewesen sein.

Diese Art des Vortrags wird zweifellos Eindruck gemacht haben. Allerdings ersann die ostfriesische Kanzlei eine sehr einfache, aber letztlich erfolgreiche Strategie zur Abwehr der Waldecker Angriffe. Im Namen der Regentin Christine Charlotte beauftragten sie den Bürgermeister und den Rat der Stadt Emden,²⁴ ein Gutachten bezüglich der Zugehörigkeit des Rheiderlands zur Grafschaft zu erstellen. 1671 lag das erbetene „Attestatum“ vor. Eindeutig wurde bescheinigt, „dass besagtes Reiderland jederzeit zu hochgemeltem Ostfriesischem Reichslehen ... gehöret [hat]“. Dies würde auch dadurch belegt, dass das Rheiderland sich stets an der „Reichs- und Craißstewer“ beteiligt hätte und die Ostfriesischen Landrechte von Anbeginn auch dort ihre Gültigkeit gehabt hätten.²⁵

Das Ende des Rechtsstreits

Am 18. Juni des Jahres 1673 wurde in Speyer im Namen des Römischen Kaisers Leopold das zweite Urteil in Sachen Waldeck gegen Ostfriesland verkündet: Das Gutachten aus Emden konnte überzeugen, und so wurden die Beklagten in Bezug auf die Forderungen das Rheiderland betreffend „absolviert und entledigt“. Die Behauptung der Kläger, auch „Yphausen, Wolthausen und Valdern“ wären allodiale Besitzungen des Grafen Edzards gewesen, seien „besser dann beschehen zu erweisen und darzuthun“. Ein Zeitraum von vier Monaten wurde dafür zugestanden, der jedoch ungenutzt verstrich.

In einem wichtigen Punkt allerdings verbuchte Waldeck einen Erfolg. Die Frage nach dem Wert von Edzards Hinterlassenschaft konnte einer Konkretisierung näher gebracht werden. Dies erfolgte auf eine für die heute Lebenden verblüffende Weise: Der Justitiar der Grafschaft Waldeck, Herr Dr. Plönnies, hatte „ein Ayd zu Gott und auff das H. Evangelium [abgelegt], dass sie glauben, dass in weyland Edsardi [sowie bei dessen Ehefrau und bei den vier unverheirateten Kindern] zur Zeit deren Absterben ... weniger nicht als Einhunderttausend Rthlr. werth sich befunden habe“.²⁶

Das Gericht folgte dieser Festlegung und erkannte den Waldeckern einen Anteil von einem Drittel zu „samt dem Interesse so viel dessen gedachte Klägere liquidieren werden (jedoch nach Abzug dessen, was Fraw Margaretha an Ehestewer und sonst bereits empfangen)“. Damit waren noch Verhandlungen darüber zu führen, welche Zinsen für die verstrichene Zeit anzusetzen seien, und in welcher Weise die sich insgesamt ergebenden Verbindlichkeiten abgetragen werden sollten.

Beeindruckend ist angesichts der überaus großen Zahl bisher vorgelegter Schriftsätze die Kürze und Prägnanz des Urteiltextes. Alle Ausführungen fanden auf einer Seite Platz, lediglich für die Unterschriften wurde eine weitere benötigt.²⁷

²⁴ Christine Charlotte (1645-1699).

²⁵ Karl K ö n i g, *Selecta iuris publici novissima*, 24. Band, Frankfurt u. Leipzig, 1752, S. 175-177.

²⁶ Vgl. NLA AU, Rep. 4, B 1 f, Nr. 225.

²⁷ Vgl. Hessisches Staatsarchiv Marburg (im Folgenden: HStAM) 115/02, 360 und 364.

Es begann eine große Zeit der verschiedenen Rechenmodelle. Auch versuchte man durch Unterstützung von Dritten eine Übereinkunft zu erzielen. Man tagte an verschiedenen Orten, zum Beispiel in Bielefeld. Nach den bisherigen Erfahrungen war es nicht verwunderlich, dass wieder reichlich Zeit verstrich, ohne dass eine Einigung erzielt werden konnte. Das kann auch insbesondere dann nicht verwundern, wenn man die Forderungen der Prozess-Gewinner sieht. Nach ihren Vorstellung „khäme heraus die Summ von 428.995 fl.“, hieß es in einer Modellrechnung der Waldecker Seite.²⁸

Die Situation in Ostfriesland war mittlerweile infolge der Streitereien zwischen der Fürstin Christine Charlotte und den Ständen recht problematisch geworden. Auswärtige Mächte spekulierten auf ein Ende des regierenden Herrscherhauses. Die Fürstin schloss mit Hannover einen „Erbverbrüderungsvertrag“. Der Kurfürst von Brandenburg erreichte beim Kaiser eine „Expectanz“ auf das Fürstentum Ostfriesland. Auch vom Krieg des Reichs gegen Frankreich in den neunziger Jahren blieb das Fürstentum Ostfriesland nicht verschont. Die Fürstin hielt sich schließlich fast nur noch außerhalb des Landes auf. Die Stände ersuchten die extra eingerichtete Hofkommission um die Bestätigung einer vorzeitigen Volljährigkeit des Prinzen Christian Eberhard. Gegen den Willen der Fürstin wurde diesem Wunsch in Wien entsprochen.²⁹

Der junge Fürst war ernsthaft bestrebt, den uralten Prozess zum Abschluss zu bringen. Auch auf Waldecker Seite war man wohl der Sache inzwischen überdrüssig geworden. 1694 und 1695 fanden unter Vermittlung des Kurfürsten von Hannover direkte Verhandlungen statt. Im Folgejahr wurde in Aurich weiterverhandelt, und schließlich kam man nach 130 Jahren zu einem abschließenden Vergleich. Die juristischen Auseinandersetzungen der Vergangenheit wurden ausnahmslos beigelegt. Die Einigung bestand aus zwei Elementen: 1. Die Waldecker Seite leistete Verzicht auf alle Ansprüche die Hinterlassenschaften des Grafen Edzard betreffend. 2. Dafür sagte ihnen der Ostfriesische Fürst Christian Eberhard eine Zahlung von insgesamt 162.000 Reichstalern zu.

Ein Anspruch des Ostfriesischen Fürsten in Höhe von 62.000 Reichstaler gegen das Haus Hessen-Darmstadt wurde sofort abgetreten, und die Barauszahlung von 100.000 Reichstalern, verteilt auf vier Jahresraten, wurde verbindlich zugesagt. Im März 1696 teilte man der Öffentlichkeit mit, dass der Prozess zwischen Waldeck und Ostfriesland „nach mehr als einem seculo“ nunmehr sein Ende gefunden habe – ohne dass die Einzelheiten des Vergleiches den Untertanen dargelegt wurden.³⁰

1695 war der inzwischen in Waldeck allein regierende Graf Christian Ludwig nach Arolsen umgezogen.³¹ Einige Jahre später ließ sein Sohn dort ein neues Schloss im barocken Stil erbauen. Die imposante Anlage ist komplett erhalten und lohnt einen Besuch – für Ostfriesen insbesondere, können sie dort doch in Augenschein nehmen, was an anderer Stelle mit Hilfe ihres Geldes geschaffen worden ist.

28 Vgl. HStAM 115/02, 358.

29 Christian Eberhard (1665-1708). Vgl. W i a r d a , Bd. 6, Aurich 1796, S. 223-225.

30 Vgl. NLA AU Rep. 4 B 1 f, Nr. 213.

31 Christian Ludwig, Fürst von Waldeck (1635-1706).